

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.14

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten
Tel.: 0331/977 1732

ISSN 0943-0091

6. Jahrgang 05.12.1997 Nr. 14

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Studium der Philosophie als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und im Lehramtsstudiengang an der Universität Potsdam vom 9. Februar 1995	270
Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang und den Lehramtsstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam vom 9. Februar 1995	273
Studienordnung für die Magister- und Lehramtsstudiengänge des Faches Slavistik an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995	275
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Faches Slavistik an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995	282
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge Russisch und Polnisch an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995	284

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Studium der Philosophie als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und im Lehramtsstu- diengang an der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 9. Februar 1995 die folgende Studienordnung erlassen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlußziele
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Studienfachberatung
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienziele
- § 10 Leistungskontrolle

Teil II Grundstudium im Magister- und Lehramts- studiengang

- § 11 Aufgaben des Grundstudiums
- § 12 Inhalt und Gliederung des Grundstudiums
- § 13 Abschluß des Grundstudiums

Teil III Hauptstudium im Magister- und Lehramts- studiengang

- § 14 Aufgaben des Hauptstudiums
- § 15 Inhalt und Gliederung des Hauptstudiums
- § 16 Leistungsnachweise
- § 17 Studienabschluß
- § 18 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1993, der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen im Land Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994, der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 05. Mai 1994 das Studium der Philosophie im Magisterstudiengang und im Lehramtsstudiengang.

(2) Gemäß der MPO kann Philosophie im Magisterstudiengang als Hauptfach (mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern) oder als Nebenfach (mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach) studiert werden (vgl. Anlage "Fächerkatalog" der MPO).

(3) Gemäß der LPO kann Philosophie im Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe II als allgemeinbildendes Fach (Gruppe 1, vgl. § 44 LPO) oder stufenübergreifend für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (als Prüfungsfach der Gruppe 2, vgl. § 49 LPO) studiert werden.

§ 2 Abschlußziele

(1) Der Magister bzw. die Magistra artium in der Philosophie stellt in der Regel eine Voraussetzung für die Tätigkeit in Medien bzw. dem Verlagswesen und für die Ausübung philosophischer Lehr- und Forschungsaufgaben an Hochschulen dar.

(2) Der Lehramtsstudiengang Philosophie wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II oder für das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (§ 44 und § 49 LPO) abgeschlossen.

§ 3 Sprachkenntnisse

(1) Für das Magisterstudium der Philosophie müssen ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein und/oder Griechisch, nachgewiesen werden. Im Hauptfach gelten als ausreichend das Latein bzw. Graecum, d.h. die Mindestanforderungen des Abiturs. Im Nebenfach kann für Latein und Griechisch der Abschluß eines Grundkurses (z. B. an der Universität Potsdam) ausreichen. Der Nachweis für Sprachkenntnisse erfolgt durch das Schulzeugnis oder durch eine gleichwertige Bescheinigung wie der Abschluß eines Kurses am Sprachenzentrum der Universität Potsdam. Er ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

(2) Der Lehramtsstudiengang Philosophie verlangt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, und zwar Griechisch oder Latein und Englisch oder Französisch. Der Nachweis über den Erwerb des Kleinen Latinums bzw. des Kleinen Graecums oder (bei anderen Sprachen) Kenntnissen im Umfang von Mindestanforderungen für das Abitur ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

§ 4 Studienfachberatung

Es wird eine obligatorische Fachstudienberatung durch Mitglieder des Lehrkörpers sowie eine studentische Studienfachberatung am Anfang des Grundstudiums und nach der Zwischenprüfung angeboten.

§ 5 Studienumfang

(1) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Magisterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für die Philosophie als Hauptfach 64 SWS und als Nebenfach 36 SWS.

(2) Für die Philosophie im Lehramtsstudium sind für das Fach I ein zeitlicher Gesamtumfang von 80 SWS vorgeschrieben und im Fach II etwa 60 SWS.

§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt in der Regel 4 Semester und schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Im Grundstudium ist die Hälfte der in der MPO bzw. LPO vorgesehenen Anzahl von Semesterwochenstunden (SWS) zu absolvieren.

(2) Von der Gesamtzahl der im Grundstudium zu erbringenden Semesterwochenstunden können bis zu 6 SWS wahlweise für fächerübergreifende Studien in anderen Disziplinen verwendet werden, sofern sie in sinnvollem Zusammenhang mit dem Philosophiestudium stehen.

(3) Innerhalb des Lehramtsstudiengangs werden im Fach I 8 SWS und im Fach II 6 SWS auf Lehrveranstaltungen für Fachdidaktik verwendet (vgl. § 5 LPO). Das Studium für das Lehramt wird ergänzt durch Unterrichtspraktika, wie dies in der LPO vorgesehen ist.

§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Für Studierende aller Semester

- *Vorlesung* -

Vorlesungen stellen Theorien, Grundprobleme, Gebiete und Epochen der Philosophie dar.

(2) Für das Grundstudium geeignet

- *Einführungsvorlesung mit Übungen oder mit Diskussion* -
Lehrveranstaltung für Studienanfänger und Studierende im Grundstudium, die anhand eines zentralen Themas in philosophische Methoden, Begriffsbildung und Fragestellungen einführt. Die begleitenden Übungen oder Diskussionen vertiefen einzelne Aspekte des Themas.

- *Proseminar* -

Lektüre, Interpretation und Diskussion von Texten, die geeignet sind, in ein philosophisches Gebiet oder Problem einzuführen. Zur Einführung geeignet sind Texte, zu deren Verständnis keine fachlichen Vorkenntnisse erforderlich sind. Ein Proseminar schließt mit einem Leistungsnachweis ab.

- *Übung* -

Veranstaltungen zur Vertiefung einer Vorlesung (siehe Absatz 2) oder zur Einführung in Arbeitsmethoden und den Umgang mit Hilfsmitteln.

(3) Für das Hauptstudium geeignet

- *Vorlesungen mit Kolloquium oder Hauptseminar* -

Lehrveranstaltung, die Forschungsschwerpunkte vermittelt und zur eigenen Forschung anleitet.

- *Hauptseminar* -

behandelt spezielle Themen, bei denen Grundkenntnisse des Fachs Philosophie vorausgesetzt werden und selbständige Beiträge der Teilnehmer erwartet werden. Als Ab-

schluß erfolgt ein benoteter Leistungsnachweis nach Vorlage einer Hausarbeit.

- *Oberseminar* -

Veranstaltungen für fortgeschrittene Studierende, Magisteranden, Examenskandidaten und Doktoranden zur Diskussion von Forschungsproblemen.

§ 8 Studieninhalte

Die Inhalte des Studiums sind

- die Teilgebiete der Philosophie (z.B. Ethik, Sprachphilosophie),
- die Hauptepochen der Geschichte der Philosophie I,
- das Verhältnis von Philosophie und Einzelwissenschaften,
- das Verhältnis von Philosophie und Lebenswelt, Gesellschaft, Kultur usw.

Diese Inhalte werden im Grundstudium in der Form der Studienteile A, B und C (vgl. § 12) und im Hauptstudium in der Form der Studienteile a, b, c und d (vgl. § 15) vermittelt.

§ 9 Studienziele

(1) Das Studium der Philosophie im Magisterstudiengang soll Kenntnis und Verständnis philosophischer Texte und Theorien in ihrem systematischen Gehalt und ihrer geschichtlichen Konstellation vermitteln und zu kritischer Teilnahme an der Diskussion und selbständigen Fragestellungen in der Forschung befähigen.

(2) Ziel des Lehramtsstudienganges ist die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit (vgl. Absatz 1) und zur Durchführung eines wissenschaftlich fundierten Unterrichts. Dabei sollen künftige Philosophielehrer die Fähigkeit erwerben, Probleme der lebensweltlichen Praxis und Probleme anderer Disziplinen zu philosophischen Fragen in Beziehung zu setzen.

§ 10 Leistungskontrolle

(1) Studienleistungen werden bestätigt durch die Ausstellung von benoteten Scheinen in den Lehrveranstaltungen. Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt regelmäßige Teilnahme voraus. Der Bewertung liegt eine schriftliche Seminararbeit oder eine Klausur zugrunde. Seminararbeiten sollen besprochen werden.

(2) Weiteres über Art und Umfang der Leistungsnachweise regeln § 16 sowie die "Besonderen Prüfungsbestimmungen" für das Fach Philosophie.

Teil II Grundstudium im Magister- und Lehramtsstudiengang

§ 11 Aufgaben des Grundstudiums

Das Grundstudium dient

- der Orientierung im historischen und sachlichen Be-

- stand der Philosophie,
- der Einführung in philosophische Begrifflichkeit und Methoden,
- der Einübung in Lektüre und Interpretation philosophischer Texte.

Es soll darüber hinaus zur Formulierung und Diskussion selbständiger kritischer Beiträge ermutigen und in Teilgebiete der Philosophie soweit einführen, daß eine sinnvolle Schwerpunktbildung für das Hauptstudium vorbereitet wird.

§ 12 Inhalt und Gliederung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium gliedert sich in 3 Studienteile:

1. Studienteil A enthält Veranstaltungen, die Grundlagen des Philosophiestudiums noch vor jeder Aufspaltung in Bereiche vermitteln.
 - Orientierungsveranstaltung (Vorlesung oder Proseminar, welches einen historischen, methodischen oder systematischen Überblick liefert),
 - Proseminar: Lektüre und Interpretation klassischer Texte,
 - Proseminar: Logikkurs oder Logische Propädeutik.
2. Studienteil B enthält Veranstaltungen zu den Hauptbereichen der Philosophie.
 - Praktische Philosophie,
 - Theoretische Philosophie,
 - Philosophie und Wissenschaften (genauer s. § 15c.).
3. Studienteil C besteht aus Übungen, welche für das Studium nützliche Voraussetzungen und hilfreiche Arbeitstechniken zum Gegenstand haben.
 - Übungen zur Einführung in Arbeitsmethoden und den Umgang mit Hilfsmitteln (u.a.: Griechisch und Latein für Philosophen, bibliographische Einführung, Übung im Verfassen von schriftlichen Arbeiten).

(2) Der Besuch von mindestens je zwei Veranstaltungen aus Studienteil A und B ist obligatorisch, wobei innerhalb ihrer Unterteile Wahlmöglichkeit besteht (Wahlpflichtteil). Teil C hat die Form eines Angebots, dessen Nutzung je nach individueller Schwerpunktsetzung dringend empfohlen wird.

§ 13 Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Einzelheiten zur Zwischenprüfung werden in § 3 und § 4 der "Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang und den Lehramtsstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam" geregelt.

Teil III Hauptstudium im Magister- und Lehramtsstudiengang

§ 14 Aufgaben des Hauptstudiums

Die zweite Studienphase soll die Kenntnis der historischen und sachlichen Entwicklung philosophischer Theorien

verbreitern und vertiefen und die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit in gewählten Schwerpunkten entwickeln.

§ 15 Inhalt und Gliederung des Hauptstudiums

Für alle Studierenden gelten folgende 3 Studienteile des Hauptstudiums:

- a) Praktische Philosophie
 1. Ethik, Moralphilosophie
 2. Rechtsphilosophie, politische Philosophie, Sozialphilosophie
 3. Handlungstheorie, Philosophische Anthropologie
- b) Theoretische Philosophie
 1. Metaphysik, Ontologie
 2. Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie
 3. Logik, Sprachphilosophie
- c) Spezielle Gebiete
 1. Naturphilosophie, Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften, Philosophie der Mathematik
 2. Geschichte und Theorie der Kulturwissenschaften, Hermeneutik, Geschichtsphilosophie
 3. Philosophie der Kunst, Ästhetik
 4. philosophische Probleme einzelner Wissenschaften (z. B. Technik, Theologie)

Für Lehramtsstudierende gilt zusätzlich der Studienteil d) Lehrveranstaltungen für Fachdidaktik.

§ 16 Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise werden in Hauptseminaren, Oberseminaren oder Kolloquien erworben. Der Bewertung liegt eine schriftliche Seminararbeit zugrunde. Sie kann durch eine Klausur ersetzt werden.

§ 17 Studienabschluß

(1) Der Abschluß des Haupt- und Nebenfachstudiums mit dem Abschlußziel Magister ist in der MPO geregelt, mit dem Abschlußziel Lehramt in der LPO.

(2) Welche Leistungsnachweise mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind, ist in den "Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang und den Lehramtsstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam" geregelt worden.

§ 18 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang und den Lehramtsstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 9. Februar 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magister- und den Lehramtsstudiengang Philosophie erlassen: ¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 4 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang
- § 6 Ablauf der Magisterprüfung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993, der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der jeweiligen Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Fach Philosophie an der Universität Potsdam.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Auf Vorschlag des Instituts für Philosophie wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I ein Prüfungsausschuß für das Fach Philosophie im Magisterstudium gebildet. Der Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren, einem der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden im Hauptstudium. Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor. Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Zulassung zu Prüfungen.

(2) Für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen ist der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I bestellte Prüfungsausschuß zuständig (vgl. § 4 ZwPO).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität.

(2) Als Voraussetzungen für die Prüfungszulassung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag vorzulegen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam in dem Studiengang, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. eine Bescheinigung über die Teilnahme an der in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Studienfachberatung;
3. das Studienbuch mit einer Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen einschließlich einer Erklärung über die Richtigkeit der Angaben;
4. der Nachweis der nach der Studienordnung erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse. Der Nachweis erfolgt durch das Schulzeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung;
5. eine Erklärung des/der Kandidaten/in, daß ihm/ihr die Prüfungsordnung in ihrem allgemeinen und besonderen Teil bekannt ist;
6. eine Erklärung des/der Kandidaten/in, ob und gegebenenfalls mit welchen Ergebnissen er/sie bereits eine Zwischenprüfung in demselben Fach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes begonnen hat, insbesondere ob er/sie sie endgültig nicht bestanden hat;
7. der Vorschlag eines Prüfers und Beisitzers sowie eines Themengebiets für die mündliche Prüfung, welches der Zustimmung des Prüfers bedarf;
8. die Einverständniserklärung der Prüfenden.

Darüber hinaus im Magisterstudium:

1. im Magisterhauptfach vier mit mindestens "ausreichend" im Sinne von § 12 MPO benotete Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise müssen gemäß § 14 der Studienordnung aus dem Wahlpflichtteil, und zwar einer aus 2., einer aus 3. von Studienteil A sowie zwei aus verschiedenen Unterteilen von Studienteil B stammen. Im Magisternebenfach sind zwei entsprechend benotete Leistungsnachweise erforderlich, wobei einer aus Teil A und einer aus Teil B des Wahlpflichtteils stammen muß;
2. die Genehmigung der Fächerkombination gemäß § 2 MPO.

Darüber hinaus in den Lehramtsstudiengängen:

1. im Lehramt Fach I sind vier benotete Leistungsnachweise und im Lehramt Fach II zwei benotete Leistungsnachweise zu erbringen, wobei die Zuordnung der Nachweise zu den Studienteilen A und B und deren Unterteilen sinnentsprechend wie im Magisterstudium (siehe vorgenannten Punkt 3) gilt;

¹ Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 18. November 1997

2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Sprecherziehung;

(3) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Studierende die Zwischenprüfung in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in demselben Fach in einem anderen Zwischenprüfungsverfahren befindet.

(5) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist dem Studierenden in geeigneter Form mitzuteilen. Eine Ablehnung der Zulassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Ablauf der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Wird Philosophie als Hauptfach oder als Fach I studiert, beträgt sie 30 Minuten. Wird Philosophie als Nebenfach oder als Fach II studiert, beträgt sie 15 Minuten. Die Prüfung bezieht sich auf das vom Studierenden vorgeschlagene Thema. Das Thema muß so gewählt sein, daß die Anforderungen gemäß dem Zweck der Prüfung geprüft werden können. Eine Seminararbeit über das vorgeschlagene Thema kann als Ausgangspunkt des Prüfungsgesprächs dienen. Ansonsten besteht aber die Prüfung aus keiner Wiederholung der Themen, zu denen bereits benotete Leistungsnachweise zwecks Zulassung vorliegen.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von Prüfenden und Beisitzern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizufügen.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang

(1) Für die Zulassung zur Hauptprüfung sind die in der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Universität Potsdam festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen. (vgl. § 15 MPO).

(2) Im einzelnen sind folgende fachspezifische Nachweise zu erbringen:

1. im Hauptfach vier und im Nebenfach zwei benotete Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Studienteilen (gemäß § 15 Studienordnung Studienteile a), b) und c),
2. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung,
3. Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß der Studienordnung Philosophie (wenn keine Zwischenprü-

fung nach dieser Ordnung abgelegt wurde),

4. Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung.

(3) Vor der Meldung zur Magisterprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

§ 6 Ablauf der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach aus der wissenschaftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit), einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Sie besteht im zweiten Hauptfach und im Nebenfach nur aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

(2) Für die Magisterarbeit kann der/die Kandidat/in ein Thema aus den Teilgebieten der Philosophie (vgl. § 15 Studienordnung) wählen und nach den Festlegungen der Magisterprüfungsordnung bearbeiten.

(3) Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Klausur, in der der/die Kandidat/in ein Problem des Faches in befristeter Zeit (4 Stunden) angemessen behandeln soll. Den Studienteil, zu dem das Thema der Klausur gehört, wählt der Prüfling selbst. Die Klausur darf aber nicht aus demselben Studienteil wie die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt werden. (vgl. zu den Studienteilen § 15 Studienordnung).

(4) Die mündliche Prüfung findet unter den durch die Magisterprüfungsordnung geregelten Bedingungen statt und dauert im Hauptfach 60, im Nebenfach 30 Minuten. Die beiden Themen der mündlichen Prüfung können vom Prüfling aus denselben Studienteilen wie Klausur und Magisterarbeit gewählt werden, dürfen sich jedoch nicht mit diesen beiden schriftlichen Prüfungsteilen inhaltlich überschneiden (vgl. zu den Unterpunkten der Studienteile a), b) und c) § 15 Studienordnung).

(5) Das Nähere regelt die MPO.

§ 7 Inkrafttreten

Die besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für die Magister- und Lehramtsstudiengänge des Faches Slavistik an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 4. Mai 1995 folgende Studienordnung für die Magister- und Lehramtsstudiengänge der Slavistik erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Instituts und Beschreibung des Faches
- § 3 Studienziele
- § 4 Berufsfelder
- § 5 Studiengänge
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Regelstudienzeit
- § 10 Typen von Lehrveranstaltungen
- § 11 Leistungskontrolle
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Teilgebiete
- § 14 Spezifik und Umfang des Grundstudiums
- § 15 Anforderungen im Grundstudium
- § 16 Abschluß des Grundstudiums
- § 17 Spezifik und Umfang des Hauptstudiums
- § 18 Spezielle Fremdsprachenkenntnisse
- § 19 Auslandsaufenthalte
- § 20 Anforderungen im Hauptstudium
- § 21 Unterrichtspraktika
- § 22 Abschluß des Hauptstudiums
- § 23 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Slavistik (Ausbildungsziel Magisterexamen) sowie des Lehramtsstudiums Russisch bzw. Polnisch (Ausbildungsziel Erste Staatsprüfung) am Institut für Slavistik der Universität Potsdam. Grundlage dieser Regelungen bilden die "Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO)" vom 10. Juni 1993 sowie die "Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO)" vom 14. Juni 1994 und die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994.

§ 2 Gliederung des Instituts und Beschreibung des Faches

(1) Das Fach Slavistik wird an der Universität Potsdam durch das Institut für Slavistik vertreten. Gegenstand der Slavistik ist die Wissenschaft von den Kulturen, speziell von den Sprachen und Literaturen der slavischen Völker in Vergangenheit und Gegenwart. Es handelt sich um die in drei sprachgeographische Gruppen eingeteilten Sprachzweige:

- Ostslavisch (mit den Slavinen Russisch, Ukrainisch und Belorussisch),
- Westslavisch (mit den Slavinen Tschechisch, Polnisch, Slovakisch, Ober- und Niedersorbisch),
- Südslavisch (mit den Slavinen Bulgarisch, Mazedonisch, Serbokroatisch und Slovenisch).

(2) Studienschwerpunkte bilden Russisch, Tschechisch, Polnisch und Serbokroatisch. Grundlegende Bedeutung für das Studium der Slavistik besitzt das Altkirchenslavische als die älteste Literatursprache der Slaven, fortgesetzt durch das Kirchenslavische in seinen verschiedenen Redaktionen. Fachspezifische Schwerpunkte innerhalb der einzelnen Studiengänge können Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik sowie Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte sein.

(3) Das Lehramtsstudium Russisch bzw. Polnisch hat Sprache, Literatur- und Kulturgeschichte zum Inhalt, dabei einen besonderen Schwerpunkt auf der Gegenwartssprache und ihre Fachdidaktik.

§ 3 Studienziele

(1) Allgemeines Ausbildungsziel des Studiums der Slavistik ist die theoretische und praktische Kompetenz im philologischen Umgang mit Sprache, Literatur und Kultur der slavischen Völker. Es zielt auf den Erwerb soliden philologischen Grundwissens in den in § 2 genannten Schwerpunkten. Neben fachspezifischem Wissen werden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens angeeignet, die die soziale Kompetenz der Studierenden fördern. Über vielfältige Anknüpfungspunkte können fachübergreifende Zusammenhänge hergestellt werden.

(2) Das Studium der Slavistik führt zum Erwerb kommunikativer (einschließlich pragmatisch-interkultureller) Sprachfähigkeiten in den im Studienangebot enthaltenen slavischen Sprachen.

(3) Das Lehramtsstudium vermittelt solides philologisches Grundwissen (im Sinne der Absätze 1 und 2), verbunden mit psychologischer, sozial- und erziehungswissenschaftlicher Grundlegung der professionellen Kompetenz und ersten Ansätzen problemorientierten Lehrverhaltens.

§ 4 Berufsfelder

(1) Der Studienabschluß mit dem Magistergrad (Magistra/Magister artium) eröffnet Berufschancen in der Sphäre

der wissenschaftlichen, kulturellen und politischen Öffentlichkeitsarbeit sowie in sozialen und wirtschaftlichen Bereichen unter fachspezifischen Aspekten. In Abhängigkeit von der gewählten Fachkombination und vom individuellen Berufsziel des Studenten gestattet er den Zugang zu vielfältigen osteuropabezogenen Tätigkeitsfeldern.

(2) Die Lehramtsstudiengänge schließen mit der Ersten Staatsprüfung ab, die unter Berücksichtigung der Landesgesetzgebung die Voraussetzung für die Tätigkeit als Russisch- bzw. Polnischlehrer/in in verschiedenen Schulformen und -stufen darstellt.

(3) An ein abgeschlossenes Magister- oder Lehramtsstudium kann sich ein Promotionsstudium, das u. a. der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient, anschließen. Zulassungs- und Förderungsbedingungen regeln das BbgHG und die auf seiner Grundlage beschlossenen "Graduiertenförderungsverordnung (GradVO)". Das Promotionsstudium schließt mit dem Erwerb des Doktorgrades (Doctor philosophiae) ab. Einzelheiten bestimmt die gültige Promotionsordnung.

§ 5 Studiengänge

(1) Magisterstudium (Hauptfach) als typologisch-kontrastives Studium von Sprachen, Literaturen und Kulturen slavischer Völker, bestehend aus einer Kombination von 1. und 2. Slavine

Studiengänge:

- Slavistik (Schwerpunkt Russistik)
- Slavistik (Schwerpunkt Bohemistik)
- Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)

Diese Studiengänge beinhalten außer der als Schwerpunkt genannten 1. Slavine eine 2. Slavine, die aus dem Angebot Russisch, Tschechisch, Polnisch und Serbokroatisch frei gewählt werden kann.

(2) Magisterstudium (Nebenfach) als Studium der Sprache, Literatur und Kultur einer Slavine

Studiengänge:

- Russistik
- Bohemistik
- Polonistik

Das Magisternebenfach wird bei grundsätzlicher Berücksichtigung kulturgeschichtlicher Sichtweisen mit dem Schwerpunkt Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik studiert. Die Schwerpunktwahl treffen die Studierenden spätestens nach dem 2. Semester des Nebenfachstudiums.

(3) Studiengänge im Lehramtsstudium:

- Lehramt für die Sekundarstufe II (Russisch bzw. Polnisch)
- Lehramt für die Sekundarstufe I (Russisch bzw. Polnisch)
- Lehramt für die Primarstufe (Russisch)
- stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe III/

(Russisch bzw. Polnisch)

- stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe (Russisch bzw. Polnisch)

Beim Lehramt für die Primarstufe wird die Lehrbefähigung für das 1. Fach erworben, in allen anderen Lehramtsstudiengängen kann Russisch bzw. Polnisch 1. oder 2. Fach sein.

(4) Studierende der Studiengänge Magister und Lehramt können von einem Studiengang in den anderen wechseln, sofern sie die im gewählten Studiengang vorher abzulegenden Prüfungen bzw. Belege in einem angemessenen Zeitraum nachholen. Die Entscheidung darüber trifft unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Bedingungen der Prüfungsausschüß.

(5) Ein Parallelstudium (Studienziel: Magister und Lehramt) ist möglich.

§ 6 Fächerkombinationen

(1) Das Magisterstudium kann in der Kombination von zwei Hauptfächern oder von einem Hauptfach mit zwei Nebenfächern absolviert werden. In beiden Fällen muß mindestens eines der Fächer außerhalb der Slavistik liegen.

(2) Bei der Kombination eines slavistischen Hauptfaches und einem slavistischen Nebenfach darf es nicht zu Doppelungen von Slavinen kommen. Weitere Beschränkungen bei der Kombination slavistischer Studiengänge bestehen nicht.

(3) In den Lehramtsstudiengängen können Russisch und Polnisch mit allen anderen Schulfächern gemäß den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung des Landes Brandenburg und im Rahmen des aktuellen Lehrangebots der Universität Potsdam kombiniert werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die Regelungen für die Hochschulzulassung; das schließt Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen ein.

(2) Studierende ohne Kenntnisse bzw. mit sehr geringen Kenntnissen der als 1. Slavine (Magister/Hauptfach) bzw. als Unterrichtsfach (Lehramt) gewählten slavischen Sprache erwerben diesbezügliche Studienvoraussetzungen durch ein Propädeutikum von einem Semester (16 SWS). Auf die Regelstudienzeit wird ein Semester, in dem die für das Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet. Werden zwei oder mehr Philologien studiert, für die spezielle Sprachkenntnisse erforderlich sind, kann sich die Zahl dieser nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnenden Semester auf zwei erhöhen.

(3) Vorkenntnisse in der 2. Slavine im Magisterstudium/Hauptfach sind nicht erforderlich.

(4) Studierenden im Magisterstudium/Nebenfach ohne Vorkenntnisse in der gewählten Slavine wird dringend empfohlen, bereits vor Beginn des Nebenfachstudiums vorbereitende Sprachkurse zu belegen.

(6) Spezielle Anforderungen an die Beherrschung von Fremdsprachen im Zusammenhang mit der Zulassung zu Prüfungen regelt § 18.

§ 8 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein für alle Studiengänge im wesentlichen einheitliches Grundstudium und ein inhaltlich nach den einzelnen Studiengängen und persönlichen Schwerpunktsetzungen differenziertes Hauptstudium.

(2) Bei frühzeitiger Entscheidung von Studierenden für einen Studiengang kann die Spezialisierung der Ausbildung bereits im Grundstudium erfolgen. Sie realisiert sich insbesondere durch die Wahrnehmung des Angebots an wahlobligatorischen und fakultativen Veranstaltungen.

(3) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung bzw. der Ersten Staatsprüfung. Einzelheiten regeln die in § 1 genannten Ordnungen.

§ 9 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeiten sowie die Modalitäten der Meldungen zu den Zwischen- und Abschlußprüfungen sind durch die Ordnungen gemäß § 1 festgelegt.

§ 10 Typen von Lehrveranstaltungen

Typen von Lehrveranstaltungen sind Vorlesung, Einführung, Übung, Proseminar, Hauptseminar, Oberseminar und Kolloquium.

- Die *Vorlesung* gibt einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandelt spezielle Probleme eines Wissensgebietes.
- Die *Einführung* vermittelt im Überblick Grundbegriffe der jeweiligen slavistischen Teildisziplin, Analysetechniken und deren theoretische Fundierungen.
- Die *Übung* in einem wissenschaftlichen Teilgebiet dient der exemplarischen Aneignung elementarer wissenschaftlicher Methoden. Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen in den slavischen Sprachen und deren Kulturbereichen und zielen auf praktische Sprachbeherrschung; schulpraktische Übungen werden als Einheit von Hospitationen, eigenem Unterricht und Auswertungen gestaltet.
- Das *Proseminar* basiert auf den Kenntnissen der Einführung und leitet zu einer zunehmend aktiven und selbständigen Aneignung des fachspezifischen Wissens sowie der entsprechenden Analysetechniken über.

- Das *Hauptseminar* zielt auf vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, auf die Einsicht in kompliziertere und interdisziplinäre Zusammenhänge und fordert vom Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen auch auf der Basis eigenständiger Orientierung in der Fachliteratur.
- Das *Oberseminar* stimuliert selbständige wissenschaftliche Forschungsarbeiten der Studierenden z. B. in Form von Dissertationen bzw. Mitarbeit an Forschungsprojekten.
- Das *Kolloquium* dient der Darlegung, Begründung und Diskussion der Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit der Studierenden bzw. der der gemeinsamen Auseinandersetzung von Studierenden und Lehrenden mit schwierigen wissenschaftlichen Teilgebieten und der Erarbeitung innovatorischer Ansätze.

§ 11 Leistungskontrolle

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung sind

- die Vorlage der in den jeweiligen Ordnungen ausgewiesenen Leistungsnachweise und
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums entsprechend den Ordnungen gemäß § 1.

(2) Leistungsnachweise sind benotete Bescheinigungen ("Scheine"), denen eine eigenständige, in der Regel schriftliche Leistung zugrunde liegt, z. B. eine Klausur (im allgemeinen im Grundstudium), eine Seminararbeit (im allgemeinen im Hauptstudium) bzw. eine Kombination von Referat und schriftlicher Zusammenfassung (im Grund- oder Hauptstudium).

(3) Eine Sonderform stellen Leistungsnachweise für den Spracherwerb dar: Mehrere benotete Belege werden zu einem Leistungsnachweis Spracherwerb zusammengefaßt.

(4) Im Grundstudium können Leistungsnachweise im Sinne von Absatz 2 nur in Proseminaren, im Hauptstudium nur in Hauptseminaren erworben werden. Der Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium ist erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung möglich.

(5) Für alle anderen Lehrveranstaltungen können als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums Belege vergeben werden. Nach Maßgabe der einzelnen Fachgebiete kann die Vergabe eines Belegs über die Forderung nach regelmäßiger und ggf. aktiver Teilnahme hinaus an bestimmte Bedingungen (Lösung individueller Aufgaben, Klausuren, Konsultationen o. ä.) gebunden werden. Im Zusammenhang mit der Belegvergabe kann eine Orientierungsnote, die die Selbsteinschätzung des Studierenden fördert, erteilt werden. Diese wird jedoch nicht in den zur Prüfungszulassung vorzulegenden Unterlagen verzeichnet.

(6) Verfahren und Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Belegen werden durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft festgelegt. Sie sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(7) Erworbene Leistungsnachweise bzw. Belege sind für die Einschreibung in nachfolgende Lehrveranstaltungen sowie für die Zulassung zu Prüfungen entsprechend Absatz 1 vorzulegen, wenn dies die entsprechenden Ordnungen bzw. Festlegungen der Fachgebiete vorschreiben.

§ 12 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung begleitet das gesamte Studium. Individuelle oder kollektive Beratungen finden insbesondere zum Semesterbeginn und darüber hinaus während der gesamten Vorlesungszeit in ausreichendem Umfang statt.

(2) Studienberatungen sind für die Studierenden obligatorisch

- zu Studienbeginn,
- am Ende des Grundstudiums,
- bei einem Wechsel des Studienganges.

(3) Für die Studienfachberatung ist in besonderem Maße der/die Studienfachberater/in des Instituts verantwortlich. Darüber hinaus sollte jeder Studierende von der individuellen Studienfachberatung durch die Mitarbeiter/innen der einzelnen Fachgebiete Gebrauch machen.

§ 13 Teilgebiete

(1) Der inhaltlichen Strukturierung des Studiums dient die Gliederung der Studieninhalte in Teilgebiete.

(2) Sprachwissenschaft

Das Lehrangebot der Fachgebiete Ostslavische Sprachwissenschaft, Westslavische Sprachwissenschaft und Angewandte Linguistik dient der Realisierung folgender Teilgebiete:

Teil I. Sprachwissenschaft:

- [1] Einführung in die Linguistik
- [2] Einführung in die Slavistik
- [3] Slavische Sprachen der Gegenwart
- [4] Sprachgeschichte
- [5] Altkirchenslavisch/Kirchenslavische Elemente im Russischen
- [6] Textlinguistik/Diskursanalyse/Sprechakttheorie
- [7] Ausgewählte Disziplinen der slavischen Sprachwissenschaft

Teil II. Angewandte Linguistik:

- [8] Einführung in die Angewandte Linguistik
- [9] Angewandt-kommunikative bzw. didaktische Linguistik und Spracherwerbsstrategien
- [10] Fachsprachenlinguistik
- [11] Übersetzungstheorie und -praxis (Sprachmittlung)
- [12] Interkulturelle Kommunikation und Kultursemantik
- [13] Grundlagen der computerunterstützten Lehre und Forschung

(3) Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte
Das Lehrangebot des Fachgebiets Ostslavische Literaturen und Kulturen und des Fachgebiets Westslavische Literaturen und Kulturen dient der Realisierung folgender Teilgebiete:

Teil I. Literaturwissenschaft:

- [1] Literarische Textanalyse
- [2] Literarische Gattungslehre
- [3] Literaturgeschichte und Epochenbildung
- [4] Literaturtheorie und Ästhetik
- [5] Theoretische und historische Poetik

Teil II. Kulturgeschichte:

- [1] Theorien, Modelle und Methoden der Kulturgeschichte
- [2] Spezifik der nationalen Kulturen in der Geschichte
- [3] Intermediale und interdisziplinäre Aspekte der Kulturgeschichte

(4) Fachdidaktik Russisch/Polnisch

Das Lehrangebot des Fachgebiets Fachdidaktik Russisch/Polnisch dient der Realisierung folgender Teilgebiete:

Fachdidaktik Russisch/Polnisch:

- [1] Konzeptionen, Ziele, Lehrmaterialien
- [2] Analyse, Auswahl und Realisierung von Lerninhalten
- [3] Prozeßgestaltung und Stufenspezifika bei der Entwicklung kommunikativer Teilkompetenzen

(5) Spracherwerb

Die Ausbildung für Studierende im Grundstudium erfolgt durch das Sprachenzentrum der Universität, für Studierende im Hauptstudium i.d.R. durch das Lektorat des Instituts für Slavistik. Das Lehrangebot umfaßt sprachpraktische Kurse mit den spezifischen Akzentuierungen

- [1] Praktische Phonetik
- [2] Praktische Grammatik
- [3] Komplexe Fertigkeitentwicklung
- [4] Lektüre
- [5] Fachsprachen
- [6] Übersetzung

§ 14 Spezifik und Umfang des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Grundausbildung in den slavistischen Magisterstudiengängen und den Lehramtsstudiengängen Russisch und Polnisch. Es führt in die Probleme wissenschaftlichen Arbeitens ein, gibt Einblicke in Methoden und Theorien der Slavistik und vermittelt Grundwissen und -können im Bereich der studienrelevanten Sprachen und Teilgebiete der Slavistik.

(2) Im Grundstudium überwiegen weitgehend einheitliche obligatorische Studienanforderungen, ergänzt durch wahlobligatorische und fakultative Angebote.

(3) Gemäß den in § 1 genannten Ordnungen umfaßt das Grundstudium
- im Magisterstudium/Hauptfach 4 Semester mit einem

- Studienumfang von etwa 40 SWS,
- im Magisterstudium/Nebenfach einen Studienumfang von etwa 20 SWS,
- in den Lehramtsstudiengängen in der Regel die Hälfte des durch die LPO vorgegebenen Studiengesamtumfangs.

(4) Über die fachspezifischen Anforderungen hinaus wird allen Studierenden empfohlen, spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Kenntnisse in Englisch, Französisch oder einer weiteren Weltsprache so weit zu entwickeln, um Primär- und Fachliteratur verstehen zu können.

§ 15 Anforderungen im Grundstudium

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums erfordert

1.

Magisterstudium/Hauptfach	Lehramtsstudiengänge (80 SWS)
Sprachwissenschaft: 1 LN dieser LN umfaßt: - Einführung in die russist./bohemist. ... Linguistik (2 SWS) - Proseminar Altkirchenslavisch oder Sprachgeschichte (2 SWS) - Einführung in die Slavische Philologie (2 SWS)	Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 2 LN diese LN umfassen: - Proseminare zur russ./poln. Sprache der Gegenwart (jeweils 4 SWS - Sammelbeleg) - Proseminar Angewandt-kommunikative Linguistik des Russ./Poln. (2 SWS)
Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 2 LN diese LN umfassen: - Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS) - Proseminar Literaturwissenschaft (2 SWS) - Proseminar Kulturgeschichte (2 SWS)	
Spracherwerb: 1 LN (Sammelbeleg) dieser LN umfaßt: - Praktische Phonetik (1 SWS) - Praktische Grammatik (2 SWS) - Kommunikative Sprachausbildung (8 SWS) - Übersetzen (2 SWS) - Hauslektüre	

2.

Magisterstudium/Nebenfach
Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN - Einführung in die russistische/bohemistische... Linguistik (2 SWS) Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 1 LN - Proseminar zur Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS) Spracherwerb: 1 LN - Kommunikative Sprachausbildung (8 SWS)

3. Abweichend von dieser Festlegung haben Studierende eines Lehramtsstudienganges, für den lt. LPO ein Gesamtumfang von 60 bzw. 50 SWS festgelegt ist (im folgenden: LA 60/LA 50), zu erbringen:

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN
 dieser LN umfaßt:

den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im vorgeschriebenen Umfang gem. § 14 Abs. 3 sowie den Erwerb von Leistungsnachweisen.

(2) Gegenstände des nachzuweisenden Studiums sind Sprachwissenschaft incl. Angewandter Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturgeschichte und Spracherwerb. Studiennachweise zur 2. Slavine (Magister/Hauptfach) und zur Fachdidaktik Russisch/Polnisch (Lehrämter) sind nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung; der Besuch entsprechender Lehrveranstaltungen ist jedoch im Sinne von § 8 Abs. 2 anzuraten.

(3) Folgende Leistungsnachweise im Sinne von § 11 Abs. 2 sind im Grundstudium obligatorisch zu erwerben und bilden eine Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung:

- Proseminare zur russisch/polnischen Sprache der Gegenwart (jeweils 2 SWS)
- Proseminar Angewandt-kommunikative Linguistik des Russischen/Polnischen (2 SWS)

Literaturwissenschaft: 1 LN
 dieser LN umfaßt:
 - Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)

- Proseminar zur Kulturgeschichte oder Literaturwissenschaft (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN (Sammelbeleg)
dieser LN umfaßt:

- Praktische Phonetik (1 SWS)
- Praktische Grammatik (2 SWS)
- Kommunikative Sprachausbildung (8 SWS)
- Übersetzen (2 SWS)
- Hauslektüre

§ 16 Abschluß des Grundstudiums

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung in Sprachwissenschaft, einschließlich Angewandte Linguistik, Literaturwissenschaft (einschließlich Kulturgeschichte) und Spracherwerb abgeschlossen. Das Nähere regeln die entsprechenden Prüfungsbestimmungen.

§ 17 Spezifik und Umfang des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf dem Grundlagenwissen, das im Grundstudium erworben wurde, auf und führt zu einer zunehmenden Spezialisierung in den Teilgebieten der wissenschaftlichen Disziplin. Im Hauptstudium werden Fähigkeiten zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen entwickelt. Der Studierende soll am Ende des Hauptstudiums in der Lage sein, an bestimmten Forschungsaufgaben mitzuwirken.

(2) Im Hauptstudium der Magisterstudiengänge ist eine fachspezifische Schwerpunktbildung möglich. Diese Schwerpunktbildung dient sowohl der Strukturierung des Studiums als auch der Orientierung auf die potentiellen Berufsfelder der Studierenden. Schwerpunkte können sein: Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik und Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte.

(3) Studienumfang und -dauer sind in § 3 MPO und in der LPO geregelt und in Zusammenhang mit § 14 Abs. 3 festgelegt.

§ 18 Spezielle Fremdsprachenkenntnisse

(1) Für Studierende im Magisterstudium/Hauptfach stellen Kenntnisse einer klassischen Sprache (Latein, Griechisch) eine Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung dar. In der Regel sind Lateinkenntnisse im Wert eines Latinums bzw. Kenntnisse des Altgriechischen auf analogem Niveau nachzuweisen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des/der Kandidaten/in durch den Prüfungsausschuß des Instituts die Anerkennung anderweitiger, für die Spezialisierung relevanter Sprachkenntnisse anstelle von Latein bzw. Griechisch erfolgen.

(2) Wählen Studierende im Magisterstudium/Hauptfach das Russische weder als 1. noch als 2. Slavine, so ist als weitere Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung ein Nachweis von Russischkenntnissen zu erbringen. Näheres regelt der Prüfungsausschuß.

§ 19 Auslandsaufenthalte

Von allen Studierenden wird, unter der Voraussetzung der dafür notwendigen Bedingungen, dringend ein längerer Aufenthalt von etwa drei Monaten in den ihrem Studiengang entsprechenden slavischen Ländern erwartet (z. B. studentische Sommerkurse, Teilstudium, freiberufliche Tätigkeiten u. ä.), um die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Landes kennenzulernen und neben einer sprachlichen auch eine interkulturelle Kompetenz zu erlangen. Über Stipendienmöglichkeiten informieren das Akademische Auslandsamt und Programmbeauftragte der Hochschulkooperationsprogramme am Institut für Slavistik.

§ 20 Anforderungen im Hauptstudium

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Hauptstudiums erfordert den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im vorgeschriebenen Umfang, die Erfüllung der Bedingungen gem. §§ 18 und 19 sowie den Erwerb von Leistungsnachweisen.

(2) Gegenstände des nachzuweisenden Studiums sind Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturgeschichte und Spracherwerb. Im Magisterhauptfachstudium sind innerhalb dieser Bereiche Studiennachweise zur 1. und 2. Slavine zu erwerben. In den Lehramtsstudiengängen sind auch Nachweise zur Fachdidaktik Russisch/Polnisch Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(3) Folgende Leistungsnachweise im Sinne von § 11 Abs. 2 sind im Hauptstudium obligatorisch zu erwerben und bilden eine Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung:

1. Magisterstudium/Hauptfach

Schwerpunkt Sprachwissenschaft

1. Slavine

Sprachwissenschaft: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar wählbar aus den Teilgebieten I/[5] oder I/[6] oder I/[7] gemäß § 13 Abs. 2 (2 SWS)

Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar zur Angewandten Linguistik wählbar aus den Teilgebieten II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- Hauptseminar Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 4 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen
Lektüre, Fachsprachen, Übersetzung (5 SWS)

2. Slavine

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar wählbar aus den Teilgebieten I/[5] oder I/[6] oder I/[7] oder II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

Das Gesamtstundenvolumen beträgt 10 SWS. Es wird empfohlen, bereits im Grundstudium Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb zu belegen.

Der LN umfaßt:

- 6 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen komplexe Fertigkeitenentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (10 SWS)

Schwerpunkt Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte

1. Slavine

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar wählbar aus den Teilgebieten Sprachwissenschaft I/[4-7] oder Angewandte Linguistik II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 2 LN

dieser LN umfaßt:

- 2 Hauptseminare Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte (4 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 4 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen Lektüre, Fachsprachen, Übersetzung (5 SWS)

2. Slavine

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar wählbar aus den Teilgebieten Sprachwissenschaft I/[4-7] oder Angewandte Linguistik II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

Das Gesamtstundenvolumen beträgt 10 SWS. Es wird empfohlen, bereits im Grundstudium Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb zu belegen.

Der LN umfaßt:

- 6 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen komplexe Fertigkeitenentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (10 SWS)

2. Magisterstudium/Nebenfach

Schwerpunkt Sprachwissenschaft:

Sprachwissenschaft: 2 LN

diese umfassen:

- 2 Hauptseminare, wählbar aus den Teilgebieten I/[5] oder I/[6] oder I/[7] oder II/[9-13] (4 SWS), davon darf dasselbe Teilgebiet nicht zweimal gewählt werden

Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 1 Hauptseminar zur Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS), je nachdem welcher Teilbereich im Grundstudium noch nicht belegt worden ist.

Spracherwerb: 1 LN

Der LN umfaßt:

- Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen, Fachsprachen und Übersetzung (6 SWS)

Schwerpunkt Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte:

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar wählbar zwischen Sprachwissenschaft und Angewandte Linguistik aus den Teilgebieten I/[5-7] oder II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 2 LN

diese LN umfassen:

- 1 Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (2 SWS)
- 1 Hauptseminare zur Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

Der LN umfaßt:

- Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen, Fachsprachen und Übersetzung (6 SWS)

3. Lehramtsstudium

(80/60 SWS)

Fachdidaktik Russisch/Polnisch: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 3 bzw. 4 Seminare zur Fachdidaktik des Russischen/Polnischen (6-8 SWS)

Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar Sprachgeschichte oder ausgewählte Disziplinen der slavischen Sprachwissenschaft oder Kirchenslavische Elemente der russischen Sprache des 18. Jahrhunderts (nur für Russischlehrer) oder ein Hauptseminar Angewandte Linguistik aus den Teilgebieten II/[9-13] (2 SWS)

Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- ein Hauptseminar zur Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb (80 SWS): 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 5 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen Lektüre, komplexe Fertigkeitenentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (6 SWS)

Spracherwerb (60 SWS): 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 5 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen Lektüre, komplexe Fertigkeitentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (5 SWS)

(50 SWS)

Fachdidaktik des Russischen: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 2 Seminare zur Fachdidaktik des Russischen (5 SWS) ein weiterer Leistungsnachweis über ein Hauptseminar aus den Fachgebieten Sprachwissenschaft oder Angewandte Linguistik oder Literaturwissenschaft oder Kulturgeschichte (2 SWS)

Spracherwerb: 1 LN

dieser LN umfaßt:

- 4 Übungen mit den spezifischen Akzentuierungen Lektüre, komplexe Fertigkeitentwicklung, Fachsprachen, Übersetzung (4 SWS)

(4) Den Studierenden wird empfohlen, über den durch die Leistungsnachweise erbrachten Pflichtanteil hinaus weitere Lehrveranstaltungen des Institutes bzw. anderer Institute zu besuchen.

§ 21 Unterrichtspraktika

(1) Die Unterrichtspraktika sind obligatorische Bestandteile der Lehramtsstudiengänge im Sinne der Praktikumsordnung der Universität Potsdam.

(2) Das fachdidaktische Tagespraktikum wird semesterbegleitend durchgeführt. Darüber hinaus ist ein in der Regel vierwöchiges fachdidaktisches Blockpraktikum zu absolvieren.

(3) Über die anderen zu absolvierenden Unterrichtspraktika informiert die Praktikumsordnung der Universität Potsdam.

§ 22 Abschluß des Hauptstudiums

Den Abschluß des Hauptstudiums mit der Magisterprüfung bzw. mit der Ersten Staatsprüfung regeln die in § 1 genannten Ordnungen unter Einschluß der jeweiligen besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Slavistik.

§ 23 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.

(2) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Faches Slavistik an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 4. Mai 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Slavistik erlassen: ¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang des Lehrangebots
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 5 Bestandteile der Zwischenprüfung
- § 6 Ergebnis der Fachnote in der Zwischenprüfung
- § 7 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung
- § 9 Fachspezifische Festlegungen zum Ablauf der Magisterprüfung
- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

(2) Diese Ordnung regelt die besonderen Prüfungsbestimmungen für die folgenden Fächer (vergl. § 5 Abs. 1 und 2 der Studienordnung (StO)):

- a) Hauptfächer
 - Slavistik (Schwerpunkt Russistik)
 - Slavistik (Schwerpunkt Bohemistik)
 - Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)
- b) Nebenfächer
 - Russistik
 - Bohemistik
 - Polonistik

§ 2 Umfang des Lehrangebots

Das Studium des Hauptfaches umfaßt 70 SWS, das des Nebenfaches 40 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen.

¹ Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 10. November 1997

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Slavistik wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für alle Studiengänge gebildet; die Zusammensetzung richtet sich nach § 4 Abs. 1 MPO.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bestätigung über die Studienfachberatung (gem. § 12 StO)
2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
3. Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 3 StO.

(2) Im übrigen gelten die Regelungen des § 17 MPO.

§ 5 Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird am Ende des vierten Semesters durchgeführt. Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausur und einer mündlicher Prüfung, im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Dauer der Klausur beträgt 180 Minuten, sie besteht aus zwei gleichwertigen Teilleistungen in den Fachgebieten Sprachwissenschaft/Angewandte Linguistik und Literaturwissenschaft/Kulturgeschichte. Den Prüflingen werden in jedem der Teilbereiche bis zu drei Themen schriftlich zur Wahl gestellt. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel wird gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntgegeben.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert 30 Minuten im Hauptfach und 15 Minuten im Nebenfach. Ihr Gegenstand ist der Spracherwerb.

§ 6 Ergebnis der Fachnote in der Zwischenprüfung

Um im Hauptfach die Gesamtnote des Faches zu ermitteln, werden die Noten aus Klausur und mündlicher Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet und anschließend das arithmetische Mittel berechnet.

§ 7 Wiederholung der Zwischenprüfung

Nicht bestandene Prüfungsteile können bis zu zweimal wiederholt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Für die Anmeldung zur Magisterprüfung gelten die Festlegungen des § 21 MPO. Darüber hinaus sind die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 3 StO nachzuweisen.

(3) Vor Meldung zur Magisterprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 9 Fachspezifische Festlegungen zum Ablauf der Magisterfachprüfung

(1) Die Magisterprüfung in den Fächern der Slavistik umfaßt

- eine Klausur, eine mündliche Prüfung, sowie die Hausarbeit, wenn Slavistik 1. Fach ist,
- eine Klausur und eine mündliche Prüfung, wenn Slavistik 2. Hauptfach oder eines der Nebenfächer ist.

(2) Das Thema der Magisterarbeit wird von den Prüfenden des entsprechenden Faches aus einem mit der/dem Kandidatin/Kandidaten vereinbarten Teilgebiet gestellt. Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn die Kandidaten und Kandidatinnen eigene Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit machen. Für die Anfertigung der Magisterarbeit stehen 4 Monate zur Verfügung. Der Umfang der Magisterarbeit sollte in der Regel 100 Seiten DIN A4 nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausur beträgt 240 Minuten. Zugelassene Hilfsmittel werden bei Ankündigung des Prüfungstermins bekanntgegeben.

(4) Die mündliche Prüfung im Hauptfach dauert 60 Minuten. Sie erfaßt in Sprach- und Literaturwissenschaft beide Slavinen im Verhältnis des Stundenvolumens im Hauptstudium. Sie stützt sich auf 3-4 Themen aus verschiedenen Teilgebieten gemäß § 13 StO.

(5) Die mündliche Prüfung im Nebenfach dauert 30 Minuten und bezieht sich auf eine Slavine. Sie stützt sich auf 2-3 Themen aus verschiedenen Teilgebieten gemäß § 13 StO.

(6) Die Teilgebiete werden der/dem Prüfenden vorgelegt und mit ihr/ihm abgestimmt. Sie müssen 10 Tage vor Beginn der Prüfung bestätigt sein. Der Vereinbarung unterliegt auch, welcher Teil der Prüfung in der Zielsprache abgelegt wird.

(7) Die Reihenfolge der abzulegenden Teile der Fachprüfung Slavistik ist in der Regel:

- Anfertigen der Magisterarbeit (falls 1. Hauptfach).
- Nach Annahme durch die/den Betreuer/in kann die Klausur geschrieben werden.
- Den Abschluß bildet die mündliche Prüfung.

Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuß.

(8) Im übrigen gelten die Regelungen MPO.

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten an der Universität Potsdam in entsprechenden Fächern immatrikuliert werden.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von vier Semestern wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung bzw. Magisterhauptprüfung nach dieser Ordnung oder nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen ablegen wollen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge Russisch und Polnisch an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 4. Mai 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge Russisch und Polnisch erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 4 Bestandteile der Zwischenprüfung
- § 5 Ergebnis der Fachnote in der Zwischenprüfung
- § 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Slavistik wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für alle Studiengänge gebildet; die Zusammensetzung richtet sich nach § 4 Abs. 1 ZwPO.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bestätigung über die Studienfachberatung gem. § 12 Studienordnung (StO),
2. Leistungsnachweise der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 3 StO.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 ZwPO.

§ 4 Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel zum Ende des vierten Semesters abgelegt und besteht aus folgenden Teilen: einer Klausur und drei mündlichen Prüfungen.

(2) Als Klausur wird das Gebiet der Sprachwissenschaft (auch Angewandte Linguistik) abgeprüft; die Dauer der Klausur beträgt 180 Minuten, näheres u.a. Hilfsmittel regeln § 9 Abs. 1 und 2 ZwPO.

(3) Spracherwerb, Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte werden mündlich geprüft. Die Dauer für jede Prüfung beträgt 20 Minuten. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt.

§ 5 Ergebnis der Fachnote in der Zwischenprüfung

(1) Um die Gesamtnote des Faches zu ermitteln, werden die Teilnoten aus der Klausur und den drei mündlichen Prüfungen in folgendem Verhältnis gewichtet: Sprachwissenschaft: Faktor 2, Literaturwissenschaft: Faktor 1, Kulturgeschichte: Faktor 1, Spracherwerb: Faktor 2.

(2) Ist ein Prüfungsteil oder die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden, gilt für die Wiederholung § 19 ZwPO.

§ 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von vier Semestern wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach dieser Ordnung oder nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen ablegen wollen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 10. November 1997